

Motion Bernhard Hess (SVP): Angemessene Kleidung an Stadtberner Schulen

Auftrag

Ich bitte den Gemeinderat höflich, das Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR) dahingehend zu ergänzen, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft eine der Institution Schule und der Atmosphäre des Lernens und Lehrens angemessene Kleidung zu tragen haben. Dazu gehört unter anderem, dass Kapuzen, Mützen und Ähnliches während des Unterrichts auf dem ganzen Schulareal abgelegt werden. Auch bei sommerlichen Temperaturen ist auf eine zu freizügige Kleidung zu verzichten.

Begründung

Ausschnitte, die ablenken, übertiefe Dekolletés, Kappen, die die Sicht versperren, Boxershorts, die nicht unter der Hose sitzen, sondern einen Blick nach draussen riskieren, schlabbrige Trainerhosen, bauchfreie Shirts und natürlich viel zu kurze Röcke, die gerade eben den Hintern verdecken - oder eben auch nicht. In regelmässigen Abständen wird an Stadtberner Schulen innerhalb des Lehrerinnen- und Lehrerkollegiums oder auch an Elternabenden lebhaft über Kleidervorschriften oder eine Kleiderordnung debattiert.

Bern, 17. Oktober 2024

Erstunterzeichnende: Bernhard Hess

Mitunterzeichnende: Thomas Glauser, Daniel Michel, Niklaus Mürner

Antwort des Gemeinderates

Kleider dienen unter anderem dem Schutz des Körpers, sie tragen aber auch zur Identitätsbildung und zu Kategorisierungen bei. Sie übernehmen somit auch eine soziale Funktion und vermitteln soziale Normen und Werte. Die Vorstellung, was in Bezug auf die Kleidung als angemessen gilt, variiert über die Zeit und den Kontext und wird von der Gesellschaft resp. sozialen Gruppen bestimmt. Kleidung erhält somit eine Bedeutung, die durch einen Rahmen, in dem sie getragen wird, bestimmt wird. Mit Kontext kann die Art des Raumes (öffentlich, privat, beruflich, religiös usw.), die Art der Aktivität (Sport, Arbeit, Freizeit usw.) und die Art des Körpertyps (Geschlecht, Alter, Körperbau usw.) gemeint sein. So wird ein bestimmtes Kleidungsstück je nach Kontext sehr unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert.

Grenzen des Angemessenen, Respektablen und Akzeptablen sind infolgedessen sehr schwer zu bestimmen und was als Grenzüberschreitung definiert wird, ist sehr subjektiv. So ist es nie das Kleidungsstück per se, das eine Missbilligung hervorruft, sondern das Tragen desselben in einem bestimmten Rahmen.

Die Schule als Institution ist ein sozialer Raum, in dem verschiedene soziale Werte und Normen implizit oder explizit transportiert werden und aufeinandertreffen. Durch ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag hat die Schule einerseits die Aufgabe, bestimmte Werte und Normen zu vermitteln, andererseits soll sie auch allgemeine Fähigkeiten wie kritisches Denken und das Äussern der eigenen Meinung bei Schüler*innen fördern. Dabei soll auf ein respektvolles Miteinander geachtet und Grenzen anderer respektiert werden, so dass sich alle wohl fühlen und ein angenehmes und förderliches Lern- und Lehrklima herrscht.

Die Auseinandersetzung mit Kleiderordnungen kann in die Schulbildung integriert werden. Durch eine Reflexion mit Schüler*innen über das Thema Kleidung und die Auffassungen, was in welchem Kontext als angemessen gilt, lernen diese soziale Normen und Werte zu erkennen, zu hinterfragen

und ihre eigene Meinung dazu zu formen und zu äussern. Ebenso schärft es ihr Bewusstsein, dass die Interpretation von Kleidung sehr subjektiv ist. Reflexion und Mitspracherecht führen bei Schüler*innen tendenziell zu mehr Verständnis und Akzeptanz von Regeln, denen sie unterworfen sind.

Bei Kleiderordnungen beziehen sich die Kriterien oft stärker auf Mädchen als auf Jungen. Dies ist aus zweierlei Hinsicht problematisch: Zum einen vermitteln bestimmte Modetrends ein sexualisiertes Bild von Frauen, das durch die Medien verstärkt wird. Mädchen werden dadurch aufgefordert, ihre Weiblichkeit durch ihre Kleidung zu betonen, nur um ihnen später vorzuwerfen, sich zu aufreizend zu kleiden. Diese widersprüchlichen Botschaften stellen Mädchen und Frauen vor ein Dilemma.

Viele Mädchen kleiden sich nicht mit dem Ziel, sexuelle Signale auszusenden oder aufreizend zu sein, sondern sie folgen aktuellen Modetrends. Oft wählen sie gewisse Kleidung auch aus praktischen Gründen aus, etwa wegen des Komforts an heißen Tagen. Dass diese Kleidung häufig durch einen sexualisierten Blick betrachtet wird und der Körper der Mädchen damit objektifiziert wird, ist ein gesellschaftliches Problem und führt dazu, dass die individuelle Freiheit der Mädchen erheblich eingeschränkt wird.

Mädchenspezifische Kleiderordnungen tragen zum anderen zudem zur problematischen Vorstellung bei, dass Mädchen und Frauen durch ihre Kleidung verantwortlich sind für sexuell aufgeladenes oder übergriffiges Verhalten. Diese Sichtweise birgt die Gefahr, dass sexualisiertes Verhalten und sexuelle Belästigungen indirekt legitimiert werden und eine Täterinnen-Opfer-Umkehr entsteht.

Unmissverständlich muss betont werden, dass jede Person, unabhängig von ihrer Kleidung, einen Anspruch auf Respekt und Sicherheit hat. Die Verantwortung für übergriffiges Verhalten liegt stets bei den übergriffigen und gewaltausübenden Personen, unabhängig davon, wie eine Person gekleidet ist.

Rechtlich gesehen gehört die Wahl der Kleider zum individuellen Ausdruck einer Person und fällt unter den Schutz der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung). Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Die Schule hat nebst dem Bildungs- zwar auch einen Erziehungsauftrag, für die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung der Kinder sind jedoch die Eltern zuständig (Art. 302 Schweizerisches Zivilgesetzbuch), die Schule nur ergänzend und untergeordnet. Somit können zuerst die Erziehungsberechtigten und mit zunehmendem Alter die Schüler*innen selbst über ihre Kleider entscheiden.

Unter gewissen Bedingungen sind Kleiderordnungen für Schüler*innen jedoch zulässig und unumstritten. So zum Beispiel dann, wenn im Sportunterricht, im Fach Textiles und Technisches Gestalten (TTG) oder bei bestimmten Aktivitäten Präventions- und Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden müssen (z.B. Ausziehen von Schmuck, Haare zusammenbinden, gutes Schuhwerk, Sonnenschutz usw.). Gestützt auf den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag ist die Schule während der Schulzeit für die Schüler*innen verantwortlich, weshalb den Lehrpersonen eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht zukommt. Weiter kann aus Reinigungsgründen das Ausziehen von Strassenschuhen angeordnet werden. Klar verboten sind Kleider mit diskriminierenden oder gewaltverherrlichenden Aussagen. Begründend auf der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) dürfen Schüler*innen religiös geprägte Kleidungsstücke während der Unterrichtszeit tragen, soweit dies den schulischen Betrieb nicht stört und das Recht der Mitschüler*innen auf angemessenen Unterricht nicht beeinträchtigt.

Für Lehrpersonen gilt zwar auch der Schutz der persönlichen Freiheit, dort ist die Situation aber insofern anders, als dass die Lehrpersonen in einem Anstellungsverhältnis sind und Schulleitungen ein Weisungsrecht bezüglich der Kleidung der Lehrpersonen haben. Für Schüler*innen hingegen ist der Besuch der Schule obligatorisch und die Schule nicht frei wählbar.

Aus rechtlicher Perspektive sind Kleiderordnungen für Schüler*innen nur zulässig, soweit sie für den Schulbetrieb nötig sind, also insbesondere aus den oben erwähnten Präventions- und Sicherheitsaspekten. Es kann in bestimmten Situationen für einzelne Schulen sinnvoll sein, Kleiderhinweise zu

formulieren. Zentral dabei ist, dass diese in der entsprechenden Schuleinheit diskutiert und ausgehandelt und von einer Mehrheit getragen werden.

An Berner Schulen ist der Umgang mit Kleiderhinweisen unterschiedlich. Je nach Kontext und Situation (z.B. Alter der Schüler*innen, Aktualität des Themas, aktuelle Vorkommnisse) verzichten einige Schulen gänzlich darauf, andere nehmen das Kleiderthema mit einzelnen Schüler*innen oder im Klassenverband situationsspezifisch oder beispielsweise im Rahmen der Berufsbildung als Unterrichtsthema auf, während wiederum andere über klare Kleiderhinweise verfügen.

Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit, das Thema «angemessene Kleidung» in das Schulreglement aufzunehmen. Zudem wäre eine solche gesetzliche Verankerung rechtlich äusserst heikel, da damit das Grundrecht der persönlichen Freiheit verletzt werden könnte. Der Gemeinderat erachtet es als zielführender, dass Stadtberner Schulen, gemäss aktueller Handhabung, individuell sowie kontext- und situationsspezifisch je nach Bedarf schulinterne Kleiderhinweise erstellen können, am besten unter Miteinbezug der Schüler*innen und allenfalls der Erziehungsberechtigten. Allfällige Kleiderhinweise sollten dabei genderneutral formuliert sein, für alle Schüler*innen unabhängig vom Geschlecht gleichermassen gelten und nicht Ausdruck einer Sexualisierung der Körper von Kindern und Jugendlichen sein.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 2. April 2025

Der Gemeinderat